



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 7 A 8/18 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: Türkei

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: **Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens est.
1983 Waldmann-Stocker**, Papendiek 24 - 26, 37073
Göttingen
(- 89/18 BW10 -)

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den **Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat**, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(- 7213320-163 -)

Beklagte,

w e g e n
Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 5. März 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Semmelhaack als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] 01.2018 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED].1985 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED]08.2017 auf dem Luftweg über den Flughafen Hannover-Langenhagen aus Istanbul kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED]09.2017 einen Asylantrag.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED]09.2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er ein Studium als Tourismusmanager abgeschlossen habe. In diesem Bereich habe vor seiner Ausreise auch gearbeitet. Weiter sei er als Programmierer tätig gewesen. Seinen Wehrdienst habe er von [REDACTED] 2012 bis [REDACTED] 2013 abgeleistet. Nachdem er das Studium des Tourismusmanagement im Jahr 2010 erfolgreich beendet habe, habe er als Lehrer in Gülen-nahen Schulen gearbeitet und dort die englische Sprache gelehrt. Diese Tätigkeiten habe er bis zum Antritt des Wehrdienstes im Jahr 2012 ausgeübt. Im Jahr 2014, mithin nach dem Wehrdienst, sei er in die Provinz [REDACTED] zurückgekehrt. Er habe dann an einer Aufnahmeprüfung für Beamte - ohne Erfolg - teilgenommen. Sodann habe er sich beruflich weiterbilden wollen und ein Masterstudium aufgenommen.

Zum Zeitpunkt seiner Ausreise habe er lediglich noch zwei Monate zu studieren gehabt um seine Abschlussarbeit abzuliefern. Zu diesem Zeitpunkt habe er bei einer italienischen Firma gearbeitet. Im Dezember 2016 habe ein vermeintlicher Gülen-Anhänger, [REDACTED] Gülen-Sympathisanten denunziert und den türkischen Behörden eine Liste mit 20 Namen den türkischen Behörden übergeben. Sein Bruder habe auf dieser Liste gestanden. Am [REDACTED]06.2017 sei der Bruder inhaftiert worden. Drei Tage später sei der Bruder zur Haftanstalt [REDACTED] gebracht und weitere zwei Monate später in die Haftanstalt nach [REDACTED] verlegt worden. Später seien ihm, dem Kläger, abgehörte Telefongespräche mit hohen Funktionären der Gülen-Bewegung, bspw. Cemil Koca, vorgeworfen worden. Hohen Funktionären der Gülen-Bewegung habe er Informationen über stattfindende Veranstaltungen mitgeteilt und auch über erfolgte Spendensammlungen berichtet. Dies ergebe sich auch aus vorliegenden Vernehmungsprotokollen des Bruders des Klägers. Er habe gülennahe Zeitungen, z. B. Birgün und Zaman abonniert und die englische Sprache an gülennahen Schulen gelehrt. Bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise

sei er persönlich nicht verfolgt worden. Infolge der Erwähnung seines Namens in Ermittlungsprotokollen bezüglich des Verfahrens gegen seinen Bruder befürchtete er aber eine eigene politische Verfolgung.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom ■■■ 01.2018 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylerkennung und den Antrag auf subsidiären Schutz ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger wurde fristgebunden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 24 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 24.01.2018 hat der Kläger Klage erhoben, mit welcher er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft. Er verweist insbesondere auf die Verurteilung seines Bruders ■■■■, welcher vormals als Offizier in der türkischen Luftwaffe tätig gewesen sei. Die Urteilsgründe verwiesen insbesondere auch auf die Verbindungen eines weiteren Bruders des Klägers, ■■■■ und des Klägers zur Gülen-Bewegung.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 01.2018 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,
2. weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■.01.2018 zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren,
3. weiter hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 01.2018 festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung im Wesentlichen auf die Gründe aus dem streitgegenständlichen Bescheid.

Die Kammer hat die Verfahrensakten bezüglich des Bruders des Klägers ■■■■ (Az.: 7962757-163) und des Bruders ■■■■ (Az.: 7962752-163) beigezogen. ■■■■

Eine Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummer 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das bedeutet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris), wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Für die Verfolgungsprognose gilt beim Flüchtlingsschutz der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, a. a. O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen konnte der Einzelrichter nach Aktenlage die Überzeugung gewinnen, dass sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes befindet. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung wegen einer Zugehörigkeit bzw. Zurechnung zur sog. Gülen-Bewegung.

Die Kammer geht hierbei von folgender Erkenntnislage aus:

Fethullah Gülen, muslimischer Prediger eines weltweit aktiven Netzwerks, das ehemals die wichtigste religiöse Bewegung der Türkei war, wird von seinen Gegnern als Bedrohung der staatlichen Ordnung betrachtet. Während Gülen von seinen Anhängern als spiritueller Führer betrachtet wird, der einen toleranten Islam fördert, der Altruismus, Bescheidenheit, harte Arbeit und Bildung hervorhebt und als leidenschaftlicher Befürworter

des interreligiösen und interkulturellen Austausches dargestellt wird, beschreiben Kritiker Gülen als islamistischen Ideologen, der über ein strikt organisiertes Wirtschafts- und Medienimperium regiert und dessen Bewegung den Sturz der säkularen Ordnung der Türkei anstrebt.

Vor dem Putschversuch vom Juli 2016 schätzten internationale Beobachter die Zahl der Gülen-Mitglieder in der Türkei auf mehrere Millionen. Staatspräsident Erdoğan stand Gülen jahrzehntelang nahe. Beide hatten bis vor einigen Jahren ähnliche Ziele: die politische Macht des Militärs zurückzudrängen und dem religiös orientierten Bevölkerungsteil in der Türkei zum gesellschaftlichen Aufstieg zu verhelfen. Die beiden Personen verband die Gegnerschaft zu den säkularen, kemalistischen Kräften in der Türkei. Sie hatten beide das Ziel, die Türkei in ein vom türkischen Nationalismus und einer starken, konservativen Religiosität geprägtes Land zu verwandeln. Selbst nicht in die Politik eintretend, unterstützte Gülen die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) bei deren Gründung und späteren Machtübernahme, auch indem er seine Anhänger in diesem Sinne mobilisierte. Gülen-Anhänger hatten viele Positionen im türkischen Staatsapparat inne. Erdoğan nutzte wiederum die bürokratische Expertise der Anhänger der Gülen-Bewegung, um das Land zu führen und dann um das Militär aus der Politik zu drängen.

Nachdem das Militär entmachtet war, begann der Machtkampf zwischen Erdoğan und Gülen. Das Bündnis zwischen Erdoğan und Gülen begann sich aufzulösen, als die Anhänger der Gülen-Bewegung in Polizei und Justiz aus Sicht von Erdoğan zu unabhängig wurden. Das Klima verschärfte sich, als Gülen selbst Erdoğan für seinen Umgang mit den Protesten im Gezi-Park im Jahr 2013 kritisierte. Im Dezember 2013 kam es zum offenen politischen Zerwürfnis zwischen der AKP und der Gülen-Bewegung, als Gülen-nahe Staatsanwälte und Richter Korruptionsermittlungen gegen die Familie des damaligen Ministerpräsidenten Erdoğan sowie Minister seines Kabinetts aufnahmen. Erdoğan beschuldigte daraufhin Gülen und seine Anhänger, die AKP-Regierung durch Korruptionsuntersuchungen zu Fall bringen zu wollen, da mehrere Beamte und Wirtschaftsführer mit Verbindungen zur AKP betroffen waren, und Untersuchungen zu Rücktritten von AKP-Ministern führten. Seitdem wirft die Regierung Gülen und seiner Bewegung vor, die staatlichen Strukturen an sich unterwandert zu haben. In der Folge versetzte die Regierung die an den Ermittlungen beteiligten Staatsanwälte, Polizisten und Richter und begann schon seit Ende 2013 darüber hinaus, in mehreren Wellen zehntausende mutmaßliche Anhänger der Gülen-Bewegung in diversen staatlichen Institutionen zu suspendieren, zu versetzen, zu entlassen oder anzuklagen. Die Regierung hat ferner, unter dem Vorwand der Unterstützung der Gülen-Bewegung, Journalisten strafrechtlich verfolgt und Medienkonzerne, Banken sowie andere Privatunternehmen durch die Einsetzung von Treuhändern zerschlagen und teils enteignet.

Ein türkisches Gericht hatte im Dezember 2014 einen Haftbefehl gegen Fethullah Gülen erlassen. Die Anklage beschuldigte die Gülen- bzw. Hizmet-Bewegung, eine kriminelle Vereinigung zu sein. Zur gleichen Zeit ging die Polizei gegen mutmaßliche Anhänger

Gülens in den Medien vor. Türkische Sicherheitskräfte waren landesweit mit einer Großrazzia gegen Journalisten und angebliche Regierungsgegner bei der Polizei vorgegangen. Am 27.05.2016 verkündete Staatspräsident Erdoğan, dass die Gülen-Bewegung auf Basis einer Entscheidung des Nationalen Sicherheitsrates vom 26.05.2016 als terroristische Organisation registriert wird. Im Juni 2017 definierte das Oberste Berufungsgericht (Appellationsgericht), hier das Kassationsgericht (türkisch Yargıtay), die Gülen-Bewegung als terroristische Organisation. In dieser Entscheidung wurden auch die Kriterien für die Mitgliedschaft in dieser Organisation festgelegt.

Die türkische Regierung beschuldigt die Gülen-Bewegung den Putschversuch vom 15.07.2016 initiiert zu haben, bei dem mehr als 250 Menschen getötet wurden. Für eine Beteiligung gibt es zwar Indizien, eindeutige Beweise aber ist die Regierung in Ankara bislang schuldig geblieben. Die Gülen-Bewegung wird von der Türkei als „Fetullahçı Terör Örgütü – (FETÖ)“, „Fetullahistische Terror Organisatio“, bezeichnet, meist in Kombination mit der Bezeichnung „Devlet Yapılanması (PDY)“, die „Parallele Staatsstruktur“ bedeutet. Die EU stuft die Gülen-Bewegung weiterhin nicht als Terrororganisation ein und steht auf dem Standpunkt, die Türkei müsse substantielle Beweise vorlegen, um die EU zu einer Änderung dieser Einschätzung zu bewegen. Auch für die USA ist die Gülen- bzw. Hizmet-Bewegung keine Terrororganisation.

Im Zuge der massiven Verfolgung nach dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 wurden - die Zahlen variieren - über 20.300 Armeeangehörige, darunter 150 der 326 Generäle und Admirale, 4.145 Richter und Staatsanwälte, mehr als 33.000 Polizeibeamte und mehr als 5.000 Akademiker entlassen. Über 540.000 Personen wurden (zeitweise) festgenommen. Über 160 Medien, mehr als 1.000 Bildungseinrichtungen und fast 2.000 Nichtregierungsorganisationen wurden ohne ordentliches Verfahren geschlossen. 150.000 öffentlich Bedienstete wurden entlassen. Nach Angaben des türkischen Justizministeriums und des Innenministeriums wurden seit 2016 gegen ca. 500.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Über 30.000 mutmaßliche Gülen-Mitglieder verbüßen entweder eine rechtskräftige Haftstrafe oder befinden sich in Untersuchungshaft. Nach einer Mitteilung des Innenministeriums an den türkischsprachigen Dienst der BBC waren mit Stand Mitte Februar 2020 noch 26.862 Personen wegen Verbindungen zur Gülen-Bewegung inhaftiert.

Laut Staatspräsident Erdoğan sind die staatlichen Institutionen noch nicht vollständig von Gülen-Anhängern „befreit“. Die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung dauert an. Zwar wurde der größte Teil der Gülen-Anhänger bereits verhaftet und verurteilt, doch kommt es weiterhin zu Festnahmen, insbesondere unter Lehrkräften, Soldaten und Polizisten. Verhaftungen von vermeintlichen Gülen-Mitgliedern finden im Schnitt wöchentlich statt, wobei es mehrere größere Verhaftungswellen gab. Mitte Januar 2020 erließen die Behörden Haftbefehle gegen 237 Personen. Im Zuge von Polizeioperationen in 49 Provinzen wurden mindestens 203 Verdächtige festgenommen. Anfang März 2020 wurden Haftbefehle gegen 115 Verdächtige in mehreren

Städten erlassen. Betroffen waren Lehrer, Geschäftsleute, Anwälte sowie ehemalige Polizisten. Während mehrtägiger landesweiter Großrazzien wurden in den ersten Junitagen des Jahres 2020 rund 160 Menschen, größtenteils Militärs wegen vermeintlicher Verbindungen zum Putschversuch von 2016 verhaftet. Ende August 2020 meldeten die Behörden die Festnahme von über hundert weiteren vermeintlichen Gülen-Mitgliedern. Während in der zweiten Septemberhälfte 2020 wieder Militärangehörige, diesmal über 90, verhaftet wurden, nahmen die Sicherheitsorgane Anfang desselben Monats auch 30 Studierende wegen angeblicher Verbindungen zur Gülen-Bewegung fest sowie zwei Wochen später 47 Rechtsanwälte, weil diese angeblich durch ihre Rechtsberatung Gülen-Mitglieder unterstützt hätten. Der Oktober 2020 verzeichnete mehrere Operationen, bei denen vermeintliche Gülen-Anhänger festgenommen wurden. Die größte war Mitte Oktober 2020. Bei der Suche nach 167 Verdächtigen nahm die Polizei am 13.10.2020 in zwei Operationen in insgesamt 41 Provinzen 142 Personen fest. Betroffen waren insbesondere die Luftwaffe und die Küstenwache. Anfang Dezember 2020 wurden landesweit, insbesondere in Izmir, fast 150 Offiziere von Polizei und Armee festgenommen, eine Woche später gefolgt von mindestens 266 Festnahmen von Armee-Angehörigen auf der Basis von fast 400 Haftbefehlen in 50 Provinzen. Mit Stand November 2020 waren insgesamt 4.154 Putschverdächtige verurteilt, davon über 2.500 zu schweren oder lebenslangen Haftstrafen in 279 Prozessen bei zehn noch ausstehenden Verfahren. Ende Juni 2020 verurteilte ein Gericht in Ankara von 245 Angeklagten im Zusammenhang mit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 121 von ihnen zu lebenslangen Haftstrafen. 86 Angeklagte erhielten eine lebenslange Haftstrafe unter verschärften Haftbedingungen, 35 weitere Angeklagte wurden zu einer regulären lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Am 26.11.2020 endete der bislang größte Prozess gegen 475 vermeintliche Gülen-Mitglieder, denen eine direkte Teilnahme am Putschversuch vorgeworfen wurde. 337 Angeklagte wurden unter anderem wegen „Umsturzversuchs“, „Attentats auf den Präsidenten“ und „vorsätzlicher Tötung“ zu lebenslangen Haftstrafen, in der Mehrheit zu verschärften Bedingungen, verurteilt. Ein kleinerer Teil erhielt kürzere Haftstrafen. 75 Personen wurden freigesprochen. Am 30.12.2020 folgten die Urteile im letzten Massenprozess gegen angebliche Gülen-Mitglieder des Jahres 2020. Von 132 Angeklagten wurden 92 zu lebenslangen Haftstrafen, darunter 12 unter verschärften Bedingungen, wegen ihrer Aktivitäten als Mitglieder der Armee im Zuge des Putschversuches verurteilt. 22 Menschen erhielten wegen Beihilfe zum Umsturzversuch zwischen 12,5 und 19 Jahren Gefängnis. Weitere Urteile ergingen wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation und wegen versuchten Mordes. Neun Soldaten sind freigesprochen worden.

Die Kriterien für die Feststellung der Anhänger- bzw. Mitgliedschaft sind hierbei recht vage. Türkische Behörden und Gerichte ordnen Personen nicht nur dann als „Terroristen“ ein, wenn diese tatsächlich aktive Mitglieder der Gülen-Bewegung sind, sondern auch dann, wenn diese beispielsweise lediglich persönliche Beziehungen zu Mitgliedern der Bewegung unterhalten, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht haben oder im Besitz von Schriften Gülens sind. Bereits am 03.09.2016 veröffentlichte die Ta-

geszeitung Milliyet eine nicht abschließende „Liste von sechzehn Kriterien“, die als Leitlinie für die Entlassung aus staatlichen Funktionen und für die Strafverfolgung dient. Personen, welche die angeführten Kriterien in unterschiedlichem Maße erfüllen, werden offiziellen Verfahren unterzogen und als „Terroristen“ bezeichnet - gefolgt von ihrer Festnahme oder Inhaftierung. Nach Angaben der Regierung war das Ziel der Erstellung einer solchen Liste, „die Schuldigen von den Unschuldigen zu unterscheiden“.

In der Regel reicht das Vorliegen eines der folgenden Kriterien, um eine strafrechtliche Verfolgung als mutmaßlicher Gülen-Anhänger einzuleiten:

- Nutzen der verschlüsselten Kommunikations-App „ByLock“;
- Geldeinlagen bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013 (bis zu deren Schließung 2016) oder anderen Finanzinstituten der sogenannten „parallelen Struktur“;
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder der Zeitung Zaman;
- Spenden an Gülen-Strukturen zugeordneten Wohltätigkeitsorganisationen, wie der einst größten Hilfsorganisation des Landes „Kimse Yok Mu“;
- der Besuch der Gülen-Bewegung zugeordneter Schulen durch die eigenen Kinder;
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen, inklusive Beschäftigungsverhältnis;
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Weitere Kriterien sind u.a. die Unterstützung der Gülen-Bewegung in Sozialen Medien, der mehrmalige Besuch von Internetseiten der Gülen-Bewegung und die Nennung durch glaubwürdige Zeugenaussagen, Geständnisse Dritter oder infolge von Denunziationen. Eine Verurteilung setzt in der Regel das Zusammentreffen mehrerer dieser Indizien voraus, wobei der Kassationsgerichtshof präzisiert hat, dass für die Mitgliedschaft in einer bewaffneten Terrororganisation ein gewisser Bindungsgrad der Person an die Organisation nachgewiesen werden muss. Der Kassationsgerichtshof entschied im Mai 2019, dass weder das Zeitungsabonnement eines Angeklagten noch seine Einschreibung eines Kindes in einer Gülen-Schule als Beweis dienen kann, dass die Person in terroristische Aktivitäten verwickelt oder Mitglied einer terroristischen Vereinigung war.

Hinsichtlich der Handy-Applikation ByLock hatte das Kassationsgericht im Oktober 2017 entschieden, dass das Sympathisieren mit der Gülen-Bewegung nicht gleichbedeutend mit einer Mitgliedschaft ist, und somit keinen ausreichenden Nachweis für letztere darstellt. Mehrere Personen, die wegen angeblicher Nutzung von ByLock verhaftet worden waren, wurden freigelassen, nachdem im Dezember 2017 nachgewiesen wurde, dass Hunderte von Personen zu Unrecht der Nutzung der mobilen Anwendung beschuldigt

wurden. Allerdings urteilte der türkische Verfassungsgerichtshof im Juni 2020 anlässlich eines Beschwerdeverfahrens, dass die Benutzung von ByLock als ausreichender Beweis für die Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung gilt. Laut türkischem Innenministerium wurden (Stand: September 2019) mehr als 95.000 Nutzer identifiziert und zudem 4.676 neue ByLock Nutzer entdeckt. Auch 2020 kam es diesbezüglich zu Verhaftungen. Im März 2020 wurden aufgrund der Verwendung von ByLock sieben Personen verhaftet. Anfang Juli 2020 wurden in der Region um Izmir 19 und im Verlaufe desselben Monats auf Anweisung der Staatsanwaltschaft Ankara zwölf weitere Personen wegen Verwendung der App verhaftet. Am 12.09.2020 wurden 26 Personen infolge eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Istanbul gegen 51 Personen wegen der Verwendung von ByLock verhaftet, und Ende September 2020 erließ die Staatsanwaltschaft Ankara Haftbefehle gegen 15 Verdächtige, denen vorgeworfen wurde, ByLock verwendet zu haben. Anfang Dezember 2020 wurden zwölf Personen, aufgrund von Aussagen ehemaliger Mitglieder der Gülen-Bewegung in Ankara unter dem gleichen Vorwand inhaftiert. Die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zur willkürlichen Inhaftierung gab im Oktober 2019 eine Stellungnahme ab, wonach die Nutzung von ByLock unter das Recht auf freie Meinungsäußerung fällt. Solange die türkischen Behörden nicht offen erklären würden, wie die Verwendung von ByLock einer kriminellen Aktivität gleichkommt, wären Verhaftungen aufgrund der Benutzung von ByLock willkürlich. Die Arbeitsgruppe bedauerte zudem, dass ihre Ansichten in vormaligen Stellungnahmen zu Fällen, die nach dem gleichen Muster abgelaufen waren, seitens der türkischen Behörden keine Berücksichtigung gefunden hatten.

Die von Gülen-Anhängern betriebene und getragene Bank „Asya“ kam nach dem gescheiterten Putschversuch zunehmend unter Druck und wurde ab 22.07.2016 gänzlich unter staatliche Verwaltung gestellt. Mit dem Bankengesetz Nr. 5411 wurde der Bank die Betriebserlaubnis vollständig entzogen. Eine Kontoeröffnung ist seither nicht mehr möglich. Bis zum 22.07.2016 hatten neben Gülen nahestehenden Beamten vor allem Geschäftsleute und einige Privatpersonen Konten bei der Asya-Bank. In vielen Fällen reichte es, über ein Konto bei dieser Bank zu verfügen, um wegen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung angeklagt zu werden. Viele Angeklagte wurden jedoch nicht verurteilt, wenn keine weiteren Indizien vorlagen. Das Kassationsgericht entschied 2018, dass diejenigen, die nach dem Aufruf von Fetullah Gülen Anfang 2014 Geld bei der Bank Asya eingezahlt hatten, als Unterstützer der Gülen-Bewegung angesehen werden sollten. Die Generalstaatsanwaltschaft Ankara hat Ende Mai 2018 Haftbefehle gegen 59 Personen erlassen, die Kunden der Bank Asya waren. Im September 2019 ordneten Staatsanwälte die Festnahme von 35 Personen an, die beschuldigt wurden, ByLock verwendet und gleichzeitig Geld in der Asya Katılım Bank deponiert zu haben.

Die Gülen-Bewegung betrieb einst Schulen nicht nur in der Türkei, sondern weltweit und dabei insbesondere zahlreiche Schulen auf dem afrikanischen Kontinent. Die Schließung der Schulen stellte die Gülen-Bewegung vor große Herausforderungen, da sie eine wichtige Rolle bei der Finanzierung und der Anwerbung neuer Anhänger spielten. Um den Zugang des türkischen Staates zu verhindern, erklärten sich viele Schulen nicht

mehr als türkische, sondern als lokale Institutionen. Durch eine Mischung aus politischem Druck und wirtschaftlichen Anreizen hat die Türkei versucht, die Gastländer davon zu überzeugen, die Gülen-Schulen, Schülerwohnheime und Universitäten an die türkische Maarif-Stiftung zu übergeben, oder auf der Basis von bilateralen Abkommen mit den jeweiligen Ländern zu schließen bzw. anderen Eigentümern zu übertragen. Wann immer die Interventionen der türkischen Regierung sich nicht als erfolgreich erweisen, die Gülen-Schulen zu schließen, strebte sie über die Maarif-Stiftung die Eröffnung eigener Schulen an. Bislang hat die Maarif-Stiftung fast 220 ehemalige Gülen-Einrichtungen übernommen und etwa einhundert Schulen selbst gegründet.

Über 100 mutmaßliche Mitglieder der Gülen-Bewegung wurden laut türkischem Außenminister vom Geheimdienst (MİT) im Ausland entführt und im Rahmen der globalen Fahndung der Regierung in die Türkei zurückgebracht. Demnach seien Menschen aus Malaysia, Pakistan, Kasachstan, dem Kosovo, Moldawien, Aserbaidschan, Ukraine, Gabun und Myanmar von der türkischen Regierung entführt worden. Ein weiterer Versuch in der Mongolei sei von der mongolischen Polizei im Juli 2018 verhindert worden. Der türkische Nachrichtendienst MİT als Hauptakteur organisierte verdeckte Operationen, um hauptsächlich Personen mit angeblichen Verbindungen zur Gülen-Bewegung zu entführen und in die Türkei zu bringen, manchmal in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Landes und in einigen anderen Fällen ohne diese zu informieren. Etliche Regierungen unterstützten die türkische Seite, indem sie selbst die Verfolgung bzw. Auslieferung von vermeintlichen Gülen-Mitgliedern in ihren jeweiligen Ländern durchführten. So lieferte die Ukraine Anfang Januar 2021 zwei hochrangige Mitglieder der Gülenbewegung, die zuvor im Irak tätig waren, in die Türkei aus. Menschenrechtsaktivisten verurteilten den Schritt als illegale Überstellung ohne ordentliches Verfahren.

Das Amt für Auslands-Türken (YTB) sowie die Türkische Agentur für Kooperation und Koordination (TİKA) sind ebenfalls aktiv an den verdeckten Geheimdienstoperationen in aller Welt beteiligt gewesen. Auch die Direktion für religiöse Angelegenheiten (Diyanet) spielt eine Rolle, unter den im Ausland lebenden Türken Regierungskritiker ausfindig zu machen. Nicht zuletzt sammeln staatlich finanzierte private Organisationen wie die Union der Europäisch-Türkischen Demokraten (UETD) und die Stiftung für politische, wirtschaftliche und soziale Forschung (SETA) Informationen über Regierungskritiker. Die Türkei hat nach dem Putschversuch von 2016 die Auslieferung von insgesamt 807 Putschverdächtigen aus 105 Ländern beantragt, doch keine dieser Nationen ist den Forderungen der Türkei nachgekommen. Das Ministerium hat auch bei Interpol die Ausstellung einer sog. Red Notice für 555 Verdächtige beantragt, wobei 2019 keinem der damaligen die Gülen-Bewegung betreffenden 462 Red Notice-Anträge seitens Interpol nachgekommen wurde (zum Vorstehenden: Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei, Stand: 27.01.2021, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.08.2020).

Das gesamte schriftliche und mündliche Vorbringen des Klägers hält das Gericht für hinreichend schlüssig und daher überzeugend. Das Vorbringen des Klägers vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren ist in sich konsistent. Die Kläger hat bereits vor dem Bundesamt von sich aus die Kemelemente vorgebracht, auf die er seinen Asylantrag stützt (insbesondere Tätigkeit für Gülen-nahe Bildungseinrichtungen über einige Zeit; Inhaftierung des Bruders, Abonnement der Zeitschrift Zaman).

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage ist in Bezug auf den Kläger festzustellen, dass er eine Lehrtätigkeit an einer Schule der Gülen-Bewegung erbracht und zudem die Zeitschrift Zaman abonniert hat und somit jedenfalls zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt hat. Schwerwiegend ist dabei die Tätigkeit als Lehrer an einer Bildungseinrichtung, deren Träger (SISIAD bzw. TUSKON) der Gülen-Bewegung zugerechnet wird (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/erdogan-verschaerft-kampf-gegen-guelen-durch-beschlagnahmungen-14396750.html>) und bei denen die dort (ehemals) tätigen Lehrkräfte als „Multiplikatoren“ in besonderem Maße im Fokus der türkischen Justiz stehen. Von besonderem Gewicht sind aber die Ausführungen in dem gegen den Bruder des Klägers ████████ verhängten Urteil vom █████.05.2019 des Schwurgerichtes Ankara. Ein zentrales Element der Urteilsbegründung ist der (angebliche) telefonische Kontakt des Klägers zu Cemil Koca, dem „Imam Zentralanatoliens und von Ankara“ (<https://www.takvim.com.tr/guncel/2015/01/21/gulenin-ic-yuzu>), welcher eine der zentralen Personen der Gülen-Bewegung darstellt und der nach türkischen Presseberichten mittlerweile von der Bundesrepublik Deutschland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt erhalten hat. Die türkische Justiz hat mittlerweile ein Auslieferungersuchen für Cemil Koca an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet (<https://www.hurriyet.com.tr/gundem/arananlar-listesindeki-feto-imami-almanyaya-iltica-etti-41122975>). Der türkische Staat hat ferner hohe Belohnungen auf die Ergreifung von Cemil Koca und weiterer Angehöriger des engeren Führungszirkels, welche sich derzeit nicht in der Türkei aufhalten, ausgesetzt (<https://www.aa.com.tr/tr/turkiye/firari-fetoculerin-basina-675-milyon-lira-odul-konuldu/2013791#>). Unter anderem aus diesem (angeblichen) Kontakt des Klägers zu einer Person des Führungskreises um Fethullah Gülen und der Nähe des weiteren Bruders des Klägers ████████ zur Gülen-Bewegung haben die türkischen Justizbehörden auf eine enge Zugehörigkeit des Bruders des Klägers zur Gülen-Bewegung geschlossen und eine Freiheitsstrafe von im Ergebnis 6 Jahren und 10 Monaten verhängt. Damit droht (auch) dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine landesweite Strafverfolgung in der Türkei.

Dass der Kläger vor der Ausreise aus der Türkei persönlich nicht unmittelbar bedroht wurde und dass er keine exponierte Stellung innerhalb der Gülen-Bewegung gehabt hat, führt zu keiner anderen Bewertung. Der Kläger muss vor dem Hintergrund der dargestellten Situation nicht erst abwarten, bis er persönlich bedroht wird. Auch ohne konkrete Bedrohungshandlungen besteht insbesondere aufgrund des gegen seinen Bruder bereits geführten Strafverfahrens eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger Opfer von Verfolgungsmaßnahmen seitens des türkischen Staates wird. Schließlich droht entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht nur Personen mit exponierter Stellung

innerhalb der Gülen-Bewegung Verfolgung, sondern die Maßnahmen richten sich auch gegen jene, denen eine nicht näher definierte angebliche Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird (vgl. Lagebericht des Auswärtigem Amtes vom 24.08.2020, Seite 5).

Aus denselben Gründen ist auch Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom ■.01.2018 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht der geltend gemachte Anspruch, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, zu, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Gründe, die die Flüchtlingseigenschaft des Klägers begründen, führen auch zu der Feststellung, dass der Kläger politisch verfolgt ist im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG.

Da dem Kläger ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz zukommt, braucht über die gegenüber § 3 AsylG nachrangigen Gewährleistungen des § 4 AsylG und des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht mehr entschieden zu werden. Die weiteren negativen Entscheidungen wie die Abschiebungsandrohung und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG sind daher ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Semmelhaack

Beglaubigt
Magdeburg, den 08.03.2021

(elektronisch signiert)
Jäkel, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle